



Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Landkreis Potsdam-Mittelmark im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren

gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen zutreffend sind.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. DSGVO ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark vertreten durch den Landrat
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Telefon: 033841 - 91-0
E-Mail: landrat@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de.

1.2 Funktional zuständige Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Technische Bauaufsicht
Untere Bauaufsichtsbehörde
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Telefon: 03328 – 318-834
E-Mail: bauaufsicht@potsdam-mittelmark.de

1.3 Datenschutzbeauftragter

Der Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt:
Landkreis Potsdam-Mittelmark, Datenschutzbeauftragte/-r
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Telefon: 033841 - 91-227
E-Mail: thomas.buschhorn@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de/datenschutz

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck erhoben:

Erteilung einer Baugenehmigung

Die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bedürfen nach § 59 Abs. 1 S. 1 BbgBO einer Baugenehmigung.

Die Baugenehmigung ist entsprechend § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Rechtsgrundlagen der Verarbeitungstätigkeit bilden:

Art. 6 DSGVO, §§ 5, 6 BbgDSG, §§ 68 Abs. 2 und 69 Abs. 3 BbgBO.

Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen entsprechend der BbgBauVorIV) einzureichen. Sind die Bauvorlagen vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Zweckänderung (Art. 13 Abs. 3 DSGVO):

- Die Daten sollen zu folgenden anderen Zwecken weiterverarbeitet werden:
- Einholung von Stellungnahmen nach § 69 Abs. 3 BbgBO der Behörden und Stellen, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, denn die Baugenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung).
- Die Daten können im erforderlichen Fall auch zu Zwecken der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiterverarbeitet werden (vgl. Ziffer 10).
Sofern der Verantwortliche Daten zu weiteren als den ursprünglich angegebenen Zwecken weiterverarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 Abs. 3 DSGVO darüber informiert.

3 Datenerhebung bei Dritten

Grundsätzlich erhebt der Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person.

- Der Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO): Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT-BB) im Rahmen der Nutzung des Verfahrens Virtuelles Bauamt Brandenburg (VBA) für die unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes Brandenburg.
Erhebt der Verantwortliche darüber hinaus ausnahmsweise Daten bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

Mit dem Bauantrag sind nach § 68 Abs. 2 S. 1 BbgBO alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Bauvorlagen sind entsprechend § 1 Abs. 1 BbgBauVorIV die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige in den Verfahren nach der Brandenburgischen Bauordnung sowie für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung gemäß § 6 BbgBauVorIV erforderlich sind. Zu den Bauvorlagen zählen auch die besonderen Bauvorlagen für eingeschlossene Entscheidungen.

Folge(n) bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf und werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag nach § 69 Abs. 2 BbgBO als zurückgenommen. § 85 Abs. 1 und 2 BbgBO.

5 Offenlegung gegenüber Empfängern/Empfängerinnen

Der Verantwortliche legt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person gegenüber Empfängerinnen oder Empfängern offen.

Die Daten werden nachfolgenden Empfänger/-innen offengelegt:

- Interne Empfänger/-innen:
- Auftragsverarbeiter/-innen: Zur Abwicklung der Verarbeitungstätigkeit bedient sich der Verantwortliche Dienstleistern, die per Vertrag zur Auftragsverarbeitung an die Weisungen des Verantwortlichen gebunden sind:
- Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
- Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.
- Dritte (externe Empfänger/-innen):
Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB); Behörden und Stellen, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.
Rechtsgrundlagen für die Offenlegung bildet § 69 Abs. 3 BbgBO.

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es erfolgt keine personenbezogene automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) bei dem Verantwortlichen.

7 Speicherfristen

Der Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

Die Speicherung der Daten ist solange erforderlich, bis die Nutzungsaufnahme angezeigt und alle erforderlichen Nachweise (§ 83 Abs. 2BbgBO) vorliegen.

Hinweis:

Die Bauherrin oder der Bauherr und deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und weitere in § 16 BbgBauVorIV aufgeführte Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

8 Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausgenommen Ziffer 8.5) zweckmäßigerweise bei der unter Ziffer 1.2 oder, sofern diese nicht bekannt ist, bei der unter Ziffer 1.3 benannten Stelle geltend zu machen sind.

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

- a) neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen **Auskunftsanspruch** über ihre durch den Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten, insbesondere über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 8

- dieser allgemeinen Information,
- b) nach Art. 16 DSGVO das Recht, von dem Verantwortlichen die **Berichtigung** von unrichtigen oder die **Ergänzung** von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
 - c) den Anspruch, den Verantwortlichen zur **Löschung** der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO auf- zufordern und
 - d) unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die **Einschränkung** der Datenverarbeitung zu fordern.

8.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern der Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

8.3 Datenübertragbarkeit

Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, so kann sie die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bei der Stelle unter 1.2 verlangen.

8.4 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht informiert.

8.5 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu beschweren. Für den Verantwortlichen zuständig ist:

Land Brandenburg

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 - 356 0

E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de

Web: www.lda.brandenburg.de

9 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch den Verantwortlichen eine Meldung an die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person darüber.

10 Informationen nach § 55 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten)

Verarbeitet der unter Ziffer 1.1 benannte Verantwortliche personenbezogene Daten zu Zwecken der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, so richtet sich diese nach den Vorschriften des Teils 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG; vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO, § 46 Abs. 1 OWiG, § 500 Abs. 2 StPO):

- a) Zweck: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

b) Betroffenenrechte nach § 59 BDSG:

a. Auskunftsrecht gemäß § 57 BDSG

b. Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung gemäß § 58 BDSG

c) Kontaktdaten

a. Verantwortliche: siehe Ziffer 1.2

b. Datenschutzbeauftragte/-r: siehe Ziffer 1.3

d) Beschwerderecht: Es besteht ein Beschwerderecht analog Ziffer 8.5, jedoch in diesen Fällen bei:

Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn

Telefon: 0228 - 997799 0

Fax: 0228-997799 5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Internet: www.bfdi.bund.de